



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die steigende Behandlungsnachfrage und die Erfahrungen der Ärztinnen und Ärzte aus der klinischen Praxis stehen im Widerspruch zur heutigen Einstufung von Cannabis zu medizinischen Zwecken als verbotenes Betäubungsmittel. Wir erachten es daher als sachgerecht, Cannabisarzneimittel zu den kontrollierten, beschränkt verkehrsfähigen Betäubungsmitteln zu verschieben. Wir sind mit der geplanten Gesetzesrevision grundsätzlich einverstanden.

In Anlehnung an die Haltung der GDK beantragen wir jedoch noch die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Im erläuternden Bericht sind die Anwendungsmöglichkeiten von Cannabisarzneimitteln zu ergänzen. Einerseits ist die Anwendung bei Krankheiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Abhängigkeit stehen (Hauptanwendungszweck der Revision), zu präzisieren. Andererseits muss explizit erwähnt werden, dass auch für zugelassene Cannabisarzneimittel und Magistralrezepturen im Rahmen einer Suchtbehandlung - analog zu anderen psychotropen Substanzen - eine kantonale Bewilligung notwendig ist.
- Es ist von grosser Bedeutung, dass die in Aussicht gestellten Behandlungsempfehlungen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter Einbezug der Kantone rasch erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Behandlungsempfehlungen sollten auch Kriterien zur Abgrenzung einer vom Kanton bewilligungspflichtigen Suchttherapie mit Cannabis zu einer medizinischen Behandlung mit Cannabis enthalten.
- Es ist zu prüfen, ob Cannabisprodukte, die in gerauchter Form angewendet werden, vom Geltungsbereich ausgenommen werden können, wenn damit der Zweck der Gesetzesänderung (Aufhebung des Verbots von Cannabis bei medizinischer Anwendung) nicht beeinträchtigt wird.

- Es ist wichtig, dass zu medizinischen Zwecken abgegebene Cannabispräparate von den abgabeberechtigten Betrieben (Apotheken) strikt nach den von der Pharmakopöe geforderten Kennzeichnungsvorschriften bezeichnet werden. Zusätzlich würde es die Polizeiarbeit erleichtern, wenn entsprechende Patientinnen und Patienten über ein Dokument verfügen, das sie zum Empfang von Cannabisarzneimitteln berechtigt. Das BAG sollte entsprechende Massnahmen prüfen.
- Wir begrüssen die Durchführung eines Health Technology Assessments (HTA), um auf der Basis dieser Erkenntnisse eine Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu klären.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- cannabisarzneimittel@bag.admin.ch
- geвер@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell